

## Konformitätsgarantie und Rechtssicherheit für Ihre duale Verpackungslicenzierung

---

Systembetreiber

---

Anschrift

Falls Sie unser Lizenzierungsangebot für den Zeitraum ab 2017 ff annehmen, garantieren wir Ihnen für die Laufzeit unseres Lizenzvertrages, **dass alle von Ihrem Haus gemeldeten Verpackungsmengen als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % als duale Systemmengen gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV (b2c) an unserem dualen System beteiligt werden** und durch uns oder Dritte keine Umdefinition / Abzüge erfolgen.

Insbesondere garantieren wir, dass:

1. alle an uns gemeldeten Mengen als Verkaufsverpackungen gelten zu 100 % direkt und ausschließlich an unserem eigenen bundesweit festgestellten dualen System beteiligt werden und **keine Dritten (z.B. Makler) in die Erfüllung Ihrer Systembeteiligungspflicht eingebunden werden.**
2. alle an uns gemeldeten Mengen zu 100 % fraktions- sowie periodengerecht an die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldet werden.
3. durch uns keinerlei Mengenabzüge von den von Ihnen gemeldeten Mengen vorgenommen werden.
4. die an uns gemeldeten Mengen durch uns nicht als Transportverpackungen, Umverpackungen oder Gewerbeverpackungen eingestuft und von der dualen Menge abgezogen werden. Die Einordnung in die vorgenannten Verpackungsarten obliegt gemäß LAGA M37 ausschließlich dem Erstinverkehrbringer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortung. Diese Verpackungsarten müssen vom Erstinverkehrbringer nicht an duale Systeme gemeldet/ beteiligt oder bezahlt werden.
5. alle an uns gemeldeten Mengen mit den von uns jährlich im VE-Register gemeldeten dualen Verpackungsmengen, den dualen Verpackungsmengen unserer IST-Mengenmeldung an die Clearingstelle, sowie den in den Mengenstromnachweisen zugrunde gelegten Lizenzmengen, stichtagsbezogen übereinstimmen. (Wirtschaftsprüferbestätigung wird jährlich an Kunden übergeben)
6. durch uns keine Studien oder Gutachten zum Mengenabzug angewandt werden, auf deren Grundlage die von Ihnen gemeldeten Mengen funktions- und/oder anfallstellenbezogen umdefiniert werden, z.B. als § 7-Verpackungen (b2b). (pauschale Gutachten sind lt. LAGA-M37 generell unzulässig)
7. Branchenlösungen ausschließlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese und zugehörige Mengen mit Ihnen abgestimmt, schriftlich vereinbart und gemäß den Anforderungen der 7. Novelle der VerpackV und der LAGA M37 umgesetzt werden. Unbepfandete Getränkeverpackungen gem. § 3 Abs. 2 und § 9 VerpackV werden nicht in Branchenlösungen eingebracht, da dies nicht erlaubt ist.
8. wir die Einhaltung der Punkte 1-7 jährlich durch einen unabhängigen Prüfer aus dem im Clearingstellenvertrag definierten Wirtschaftsprüferpool bescheinigen lassen und Ihnen die Bescheinigung unaufgefordert spätestens im Juli des auf das Lizenzjahr folgenden Jahres vorlegen.
9. wir alle Anforderungen, die sich aus der geltenden VerpackV und der LAGA M37 (Stand 23.09.2015) ergeben, vollständig einhalten.
10. wir uns verpflichten bei Nichteinhaltung o. g. Punkte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % Ihres Netto-Jahresgesamtlizenzentgeltes an Sie zu bezahlen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
11. - sofern Sie unser Angebot annehmen - diese Garantie wesentlicher Vertragsbestandteil wird.

Damit haben Sie die Sicherheit, dass alle von Ihnen gemeldeten und bezahlten Mengen zu 100 % an unserem dualen System beteiligt werden und keine Umdefinitionen/Abzüge durch uns oder Dritte erfolgen. Ihr Haus kommt damit seiner Produktverantwortung zu jeder Zeit rechtssicher nach.

---

Rechtsverbindliche Unterschrift/Datum/Firmenstempel